

Satzung

des Turn- und Sportvereines Zella-Mehlis e.V.

(Beschluss der Mitglieder- und Wahlversammlung am 19. März 2015)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Zella-Mehlis e. V.". Er hat seinen Sitz in Zella-Mehlis und wurde am 21.08.1990 unter der Nummer 132 als "Turn- und Sportverein 1862" in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Mit der Neueintragung lautet der Name des Vereins:
"Turn- und Sportverein Zella-Mehlis e. V." (Kurzform: TSV Zella-Mehlis e. V.) .
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und des Wettkampfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Wichtiges Anliegen ist die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schulen, unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, speziell durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielveranstaltungen Gewährleistung eines geordneten regelmäßigen Trainingsbetriebes für die einzelnen Abteilungen
 - Schaffung und Instandhaltung der Sportanlagen des Vereins sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Errichtung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen
 - Durchführung von Versammlungen, Vereinsabenden, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen (Sportfesten)
 - Ausbildung und Einsatz von lizenzierten Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Für die Ausübung von Ehrenämtern kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des Haushaltes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder bereits ab dem 16. Lebensjahr.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Abteilung. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Ein Mitglied, das sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag der Abteilungen durch den Vereinsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vereinsausschuss entscheidet darüber mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder dem Abteilungsleiter. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Ausnahmen aufgrund anders lautender Bestimmungen der Sportfachverbände sind zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- (3) Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn trotz Mahnung das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied eingeschrieben bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung muss der Vereinsausschuss innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung treffen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein anteiliger Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Vereinsausschuss beschließt für das jeweilige Geschäftsjahr die Höhe der an den Gesamtverein abzuführenden Beitragsanteile.
- (3) Die Finanzen im Verein werden auf der Grundlage der Finanzordnung des TSV Zella-Mehlis e.V. und auf der Basis jährlicher Haushaltspläne geführt.
- (4) Die Haushaltspläne des Vereins und der Abteilungen sind ausgeglichen zu gestalten und müssen auf die Liquiditätssicherung des Vereins ausgerichtet sein.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand,
 - der Vereinsausschuss und
 - die Delegiertenversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus:**
 - dem Präsidenten,
 - dem 1. Vizepräsidenten,
 - dem 2. Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Jugendwart,
 - dem Sportwart,
 - der Frauenwartin,
 - dem Traditionswart,
 - dem Pressewart
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten. Ausnahmen zur Wahrung der Geschäftsfähigkeit des Vereins (Zahlungsverkehr) regelt die Finanzordnung.
- (3) Im Interesse der Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins können die Vize-Präsidenten eine weitere Vorstandsfunktion mit ausüben.
- (4) Zur Umsetzung der Beschlüsse und Festlegungen des Vorstandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Beratungen des Vorstandes und Vereinsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Im Innenverhältnis zum Verein wird der 1. Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der 2. Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten, 1. und 2. Vizepräsidenten tätig.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit diese nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf der Grundlage einer gültigen Wahlordnung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
- (2) Nach erfolgter Wahl ist die Annahme des Mandats persönlich zu bestätigen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Langjährige und verdienstvolle Präsidenten des Vereins können durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand und als Ehrenpräsident.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens 3-mal im Jahr zusammen. Er wird durch den Präsidenten, oder in dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses zählen insbesondere die
 - Überwachung des Turn- und Spielbetriebes aller Abteilungen,
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vereins zwischen den Delegiertenversammlungen,
 - Beratung und Leitung der Veranstaltungen des Vereins,
 - Wahl der Delegierten zu Tagungen übergeordneter Gremien,
 - Entscheidung zu Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse,
 - Entscheidungen zu Ehrenmitgliedern gem. § 4 der Satzung.
 - Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 13 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen, den Mitgliedern des Vorstandes, den Rechnungsprüfern und den Ehrenmitgliedern. Die Anwesenden haben je eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen werden nach einem Delegiertenschlüssel bestimmt. Jede Abteilung hat mindestens einen Delegierten. Ab 20 Mitglieder kann die Abteilung 2 Delegierte entsenden, ab 40 Mitglieder 3 Delegierte, ab 60 Mitglieder 4 Delegierte usw.. Gleiches gilt für die Allgemeinen Sportgruppen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Dazu gehören:
 - Bestätigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlüsse gem. § 18 dieser Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Die Delegiertenversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger Zella-Mehlis (Amtsblatt) sowie im Lokalteil der Tageszeitung „Freies Wort“ und durch Einladungen über die Abteilungen.
- (6) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
- (7) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Protokollierung

- (1) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Für die Richtigkeit zeichnen der Präsident, der Versammlungsleiter und der Protokollführer.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Eine Überprüfung muss mindestens zweimal im Jahr vorgenommen werden. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 16 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins bis einschließlich 26 Jahre organisiert sich im Rahmen einer vom Vereinsjugendtag beschlossenen Jugendordnung und im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (2) Der/die vom Vereinsjugendtag gewählte Vorsitzende/r ist Kraft Amtes Vorstandsmitglied im Sinne § 8 der Satzung.

§ 17 Vereinsstruktur / Abteilungen des Vereins

a.) Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein, der sich in rechtlich unselbständige Abteilungen und Allgemeine Sportgruppen aufgliedert.
- (2) Im Weiteren sind unter dem Begriff "Abteilungen" auch die Allgemeinen Sportgruppen zu verstehen und diesen rechtlich gleichgestellt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich andere Regelungen trifft. Unter Allgemeine Sportgruppen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern zu verstehen, die sich aufgrund ihrer Neigungen und Interessen nicht als Abteilung im Sinne dieser Satzung organisieren, sondern zur Verwirklichung ihrer Ziele nur eine lose Verbindung zur reinen Freizeitsportgestaltung eingehen wollen.
- (3) Neue Abteilungen können nur nach Antragstellung und auf Beschluss des Vereinsausschusses gebildet werden.
- (4) Die Durchführung des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

b.) Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Die Abteilungen, deren Organe und Organmitglieder sind ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes nicht berechtigt, Verträge zu schließen oder rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen.

c.) Auflösung von Abteilungen

- (1) Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
 - Jede Abteilung kann sich auf der Grundlage des § 13 dieser Satzung durch Beschluss der Abteilungsversammlung auflösen. Mitglieder der aufgelösten Abteilung erhalten das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden (außerordentliche Kündigung), anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter.

Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge für das lfd. Kalenderjahr sind im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die Abteilung anteilig zurückzuerstatten. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und einer Abteilung liegen, dass eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Betätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung jeweils mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und der Vereinsausschuss zu bestätigen.
- Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch den Gesamtverein eingeleitet. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Absatz a) entsprechend.

- (2) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aufgelöst werden, wenn die Abteilung
 - aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten;
 - in grober nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt
 - die Abteilung auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist.
- (3) Zur Auflösung der Abteilung ist in diesem Fall eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Vereinsausschuss erforderlich.
- (4) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen des § 17 dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (5) Über die Delegiertenversammlung und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand in Abschrift auszuhändigen ist.

d.) Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung und auf Beschluss der Abteilungsversammlung eine eigene Abteilungsordnung geben.
- (2) Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Diese hat jeweils vor der Wahlversammlung des Gesamtvereins stattzufinden. Er besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallende Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Bei den Allgemeinen Sportgruppen ist es ausreichend, wenn die Vertretung durch mindestens zwei Personen wahrgenommen wird.
- (3) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand zur Unterstützung eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung

ihre Delegierten. Die Einladung erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsvorstand. Die Einladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Gleiches gilt für die Allgemeinen Sportgruppen.

e.) Kassen und Finanzwesen

- (1) Die Abteilung haben einen Haushaltsplan aufzustellen und hierbei die Vorgaben der Finanzordnung zu beachten.
- (2) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel. Sie sind berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Dazu Bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die gemäß Abs. (2) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Abteilungen über die Abteilungskonten frei verfügt.
- (4) Die Mittelverwendung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Haushaltspläne, die vom Vorstand des TSV zu bestätigen sind.
- (5) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der Ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung über die Verwendung und den Einsatz dieser Mittel.
- (6) In Ausnahmefällen kann den Abteilungen auf Antrag Online-Banking gestattet werden. Bedingung dafür ist ein Beschluss des Abteilungsvorstandes, in dem die volle Verantwortung dafür durch die für die Abteilung handelnden Vorstandsmitglieder festgelegt ist.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über An- und Verkauf und Belastung von Grundstücken und Immobilien, deren Nutzung sowie über die Aufnahme von Darlehen kann nur die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheiden.
- (2) Bei unvorhergesehenen Ausgaben darf der Haushaltsplan nur bis zu einer Höhe von 10 % der vorgesehenen Mittel überschritten werden.
- (3) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen, jedoch Rücklagen zur Wahrnehmung ihrer Ziele und Aufgaben bilden.

§ 19 Ordnungen des Vereins

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Er gibt sich insbesondere eine Finanzordnung, eine Wahlordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung beschließt die Wahlordnung und eine Ehrenordnung, der Vereinsausschuss beschließt die Finanzordnung und die Vereinsjugend die Jugendordnung.
- (4) Der Vereinsausschuss und der Vorstand können sich je eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand beschließt eine Nutzungsordnung bzw. beschließt Nutzungsordnungen, Platzordnungen und Entgeltordnungen für die Sportobjekte des Vereins.

- (6) Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben.
- (7) Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen sie den Adressaten (Vorstand, Vereinsausschuss oder/und Mitgliedern des Vereins) bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Zella-Mehlis. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sportes zu verwenden.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten die Liquidatoren.